

Recht haben

Recht auf Unversehrtheit



Von Andreas Kaufmann

Foto: Archiv

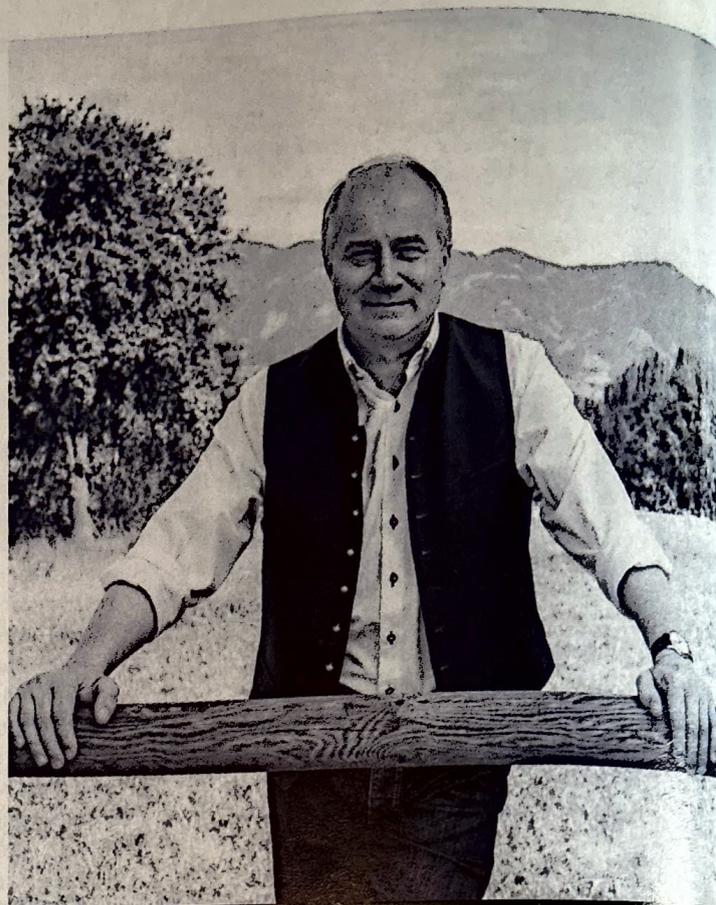
Artikel 3 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) befasst sich mit dem Recht auf Unversehrtheit der Person. Er besteht aus zwei Absätzen: »Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Im Rahmen der Medizin und der Biologie müssen insbesondere geachtet werden: a) die freie und informierte Einwilligung der betroffenen Person nach den Einzelheiten, die gesetzlich vorgesehen sind, b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, die auf die Auswahl von Personen abzielen, c) das Verbot, den menschlichen Körper und seine Teile als solche zur Erzielung von Gewinn zu verwenden, d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.«

Die Achtung der Menschenwürde steht über wirtschaftlichen und politischen Interessen und stellt sicher, dass der Mensch nicht zum Mittel zum Zweck degradiert wird. Besonders in der Medizin und Biologie zieht Artikel 3 GRC klare ethische Grenzen. Die freie und informierte Einwilligung ist ein zentrales Element, das sicherstellt, dass medizinische Eingriffe nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person erfolgen dürfen. Dies schützt Patienten vor unfreiwilligen Experimenten und Eingriffen, die ihre Würde und Autonomie verletzen könnten.

Das Verbot eugenischer Praktiken und des reproduktiven Klonens verdeutlicht, dass die Menschenwürde auch in der wissenschaftlichen Forschung oberste Priorität hat. Diese Verbote verhindern, dass menschliches Leben nach willkürlichen Kriterien manipuliert oder kommerzialisiert wird.

Ein besonders brisantes Thema ist das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon zur Erzielung von Gewinn zu nutzen. In Zeiten von Biotechnologie und Organhandel ist es von großer Bedeutung, dass der menschliche Körper nicht zur Ware wird. Fazit: Artikel 3 der GRC ist ein klares Bekenntnis zu den grundlegenden Werten der Europäischen Union. Er erinnert, dass der Schutz und die Achtung der Menschenwürde in allen Bereichen des Lebens und der Gesellschaft an erster Stelle stehen müssen. In einer Zeit, in der technische und medizinische Fortschritte rasant voranschreiten, ist es umso wichtiger, sich auf diese ethischen Grundlagen zu besinnen. Die Achtung der Menschenwürde ist nicht verhandelbar – sie ist der Kern unserer gemeinsamen europäischen Identität und ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Rechtsordnung. ■

Dr. Andreas Kaufmann ist Rechtsanwalt und Universitätssektor in Graz. Er ist spezialisiert auf Bau-, Immobilien-, Wirtschafts- und Nachhaltigkeitsrecht. ak-anwaltskanzlei.at



Hans Seitinger, 1961-2024

Er war Kämpfer für die Steiermark

Mit Hans Seitinger verliert die Steiermark einen leidenschaftlicher Kämpfer für alle Steirerinnen und Steirer und einen äußerst beliebten Politiker mit Handschlagqualität.

Mit zwanzig Jahren als Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung war Hans Seitinger der am längsten dienende Landesrat Österreichs. Er trat im Herbst des Vorjahres aus gesundheitlichen Gründen zurück. Hans Seitinger ist am 14. Juli 2024 nach langer, schwerer Krankheit verstorben. Für Landeshauptmann Christopher Drexler war Hans Seitinger der Inbegriff eines Steirers, der Verantwortung gelebt hat. »Wir haben 20 Jahre lang eng in der steirischen Landespolitik zusammen gearbeitet. Diese enge, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit hat mir nach seinem Rücktritt schon extrem gefehlt. Dass jetzt auch seine so wertvollen Hinweise und Ratschläge, die er mir in seiner Rastlosigkeit auch aus dem Spital per SMS oder Telefonat mitgegeben hat, ausbleiben, ist für mich unvorstellbar«, so der tief betroffene Landeshauptmann. Hans Seitinger hinterlässt seine Gattin Anni, zwei Kinder, drei Enkelkinder und seine Eltern.

Foto: Oliver Wolf